

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Großdruckerei: Tagesblatt Riessa,
General Nr. 20.

Postfachnummer: Leipzig 21866.
Stroße Riessa Nr. 12.

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riessa, sowie den Gemeinderat Orßa.

Nr. 258.

Freitag, 7. November 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1.00 Mark ohne Luftgebühr, bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebandes sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen. Ein Gesuch für das Schreiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht angenommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Druckschreibweise (7 Spalten) 40 Pf., Ortspreis 40 Pf., verlaufender und abblatzerischer Satz 20%, Aufsätze, Nachsitzungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Netto. Gesuchter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riessa. Überwiesene Unterhaltungsbezüge, Empfänger an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstaltungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riessa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kästel, Riessa; für Angelegenheiten: Wilhelm Dietrich, Riessa.

Rückgabe von Gegenständen aus den besetzten Gebieten.

Nach dem Friedensvertrage ist Deutschland zur Rückgabe von Gegenständen aller Art verpflichtet, die aus den besetzten Gebieten fortgenommen oder dafelbst beschlagnahmt oder sequestriert worden sind und auf deutschem Gebiete festgesetzt werden können. Es liegt im deutschen Interesse, die Rückgabe möglichst bald zu bewirken. Die Rückgabe von Tieren und Maschinen erfolgt in einem bereits geregelten, besonderen Verfahren. Es handelt sich nunmehr darum, auch die Rücklieferung beweglicher Sachen anderer Art, wie namentlich die Rücklieferung von Hauseinrichtungsgegenständen, Kunstgegenständen, Wertpapieren und Geldern möglichst zu beschleunigen. Personen, die im Besitz solcher Sachen sind, die sich aber aus irgendwelchem Grunde im Zweifel darüber befinden, ob sie gegebenenfalls den rechtswirksamen Erwerb des Eigentums einwandfrei nachweisen können, und die deshalb auf die Erörterung der Frage einer etwaigen Entschädigung verzichten wollen, werden zur Vermeidung späterer Weiterungen und Unannehmlichkeiten gütlich, die alsbaldige Rückgabe der Sachen zu ermöglichen. An die Beteiligten ergeht demnach folgende dringende Aufforderung:

1. Wer Gegenstände der bezeichneten Art (mit Ausnahme von Tieren und Maschinen) besitzt, wird aufgefordert, diese Gegenstände bis zum 15. Dezember d. J. an die Deutsche Restitutionsstelle in Frankfurt/Main, Gutleutstraße 8,

abzuliefern. Diese Stelle ist mit der Rückführung der Sachen nach Frankreich und Belgien beauftragt.

2. Bei der Ablieferung sind der Restitutionsstelle zur Durchführung der Rücklieferung, soweit möglich, mitzuteilen,

a) Ort und Zeit der Inbesitznahme,
b) der Name des früheren Besitzers oder, falls der Name nicht bekannt ist,
c) alle Umstände, die zur Ermittlung des früheren Besitzers dienen können.

3. Die Ablieferung kann ohne Angabe des Namens der abliefernden Person erfolgen. Die Angabe des Namens ist aber wegen der etwa notwendigen Rückfragen dringend erwünscht. Die mit der Restitutionsstelle beauftragten Stellen werden hinsichtlich der Namen der abliefernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Ueber die Ablieferung der Gegenstände ist von der Restitutionsstelle auf Wunsch eine Bescheinigung auszuwirken.

5. Wegen näherer Einzelheiten wird von der Restitutionsstelle Auskunft erteilt.
Dresden, den 1. November 1919.

Reichsverwertungsamt, 473 Est. J.
Landesstelle Sachsen. 12042

3. Nachtrag

zur Verordnung vom 18. September 1919 (1680 V LA IV) über die Kartoffelverordnung im Wirtschaftsjahr 1919/20 (Sächsische Staatszeitung vom 16. September 1919, Nr. 212).

Zur Erlangung verkürzter Kartoffelleistungen ist von Reich wegen mit Wirkung vom 3. November 1919 ab angeordnet worden, daß für jeden bis 15. Dezember 1919 auf die Auflage abgelieferten Zentner Speisekartoffeln neben den bisher festgesetzten Höchstpreisen und Zuschlägen (Schnelligkeits- und Anfuhrprämie) eine besondere Schnelligkeitsprämie von zwei Mark gezahlt werden darf.

Diese Prämie gilt im Freistaat Sachsen auch für die innerhalb des genannten Zeitraumes auf Landeskartoffelleistungen abgelieferten Kartoffeln.
Dresden, den 4. November 1919.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 2150 V LA IV
12124

Fleischversorgung

in der Woche vom 2.—9. November 1919.

Auf die Reichskartoffelkarte Reihe A erhalten Personen über 6 Jahre auf die Marken 1—7 bis 125 gr Schweinefleisch mit Knochen Personen unter 6 Jahre auf die Marken 1—4 bis 65 gr oder Knochenbeilage.
Großhain, am 6. November 1919.
Die Amtshauptmannschaft.
1870 f. V.

Bekanntmachung

über Verleihung der Befugnis zur Inanspruchnahme entbehlicher und abtrennbarer Wohnungsanteile an die Gemeinderäte Gräblich, Röderau und Weida.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums hat das Ministerium des Innern — Landesverwaltungsamt — gemäß § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1143) die Gemeindevorstände zu Gräblich, Röderau und Weida zu folgenden Maßnahmen ermächtigt.

1. Die Gemeindevorstände sind berechtigt, dem Verfügungsberechtigten einer besetzten Wohnung, die ihnen im Verhältnis zur Zahl der Bewohner und zu der am Orte herrschenden Wohnungsnot nicht genügend ausgenutzt erscheint, für solche entbehliche Teile der Wohnung, die ohne erhebliche bauliche Veränderungen zur Verwendung als selbständige Wohnung abgetrennt werden können, einen Wohnungsuchenden zu bezeichnen, mit dem er einen Mietvertrag abzuschließen hat. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Gemeindevorstandes das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverschämter Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

2. Auf Anfordern des Gemeindevorstandes hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume, die im Verhältnis zur Größe des Betriebes nicht genügend ausgenutzt erscheinen, zur Herrichtung von Wohnräumen gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande

kommt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Für die Rückgewährung gelten die Bestimmungen in § 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1143).

Ist der Verfügungsberechtigte selbst nur Mieter der in Anspruch genommenen Räume, so wird die Erlaubnis seines Vermieters, die Sache weiter zu vermieten, gegebenenfalls durch die Festsetzung des Einigungsamtes ersetzt.

Die Festsetzung des Mietvertrages durch das Einigungsamt ist ein Verwaltungsakt und als solcher von der Behörde durchzuführen.

Zur Durchführung der Befugnisse unter 1 und 2 können die Gemeindevorstände anordnen, daß der Verfügungsberechtigte aller in Betracht kommenden Räume ihren Beauftragten über diese Räume und die Art ihrer Benutzung Auskunft zu erteilen und die Festsetzung zu gestatten hat.

Wer die geforderte Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet, wird gemäß § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.
Großhain, am 4. November 1919.

1898 r./c. Die Amtshauptmannschaft.

Erhöhung der Kartoffelpreise für Kartoffeln betr.

Die Reichskartoffelleistungsstelle hat, um eine höhere Kartoffelablieferung zu erreichen, angeordnet, daß für jeden vom 3. November bis 15. Dezember von den Kartoffelerzeugern auf die Lieferungsauflage abgelieferten Zentner Speisekartoffeln neben den bisher festgesetzten Höchstpreisen und Zuschlägen noch eine besondere Schnelligkeitsprämie von 2.— Mark gezahlt werden darf.
Großhain, am 7. November 1919.

755 o/l. Der Kommunallverband.

Verwendung von Zucker in Gastwirtschaften.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1918, wonach verboten ist, in Speisewirtschaften, Gasthäusern, Konditoreien, Bäckereien, Kantinen und ähnlichen Betrieben, Zucker zum Sähen von Kaffee-, Tee-, Milch-, Kaffee-, Schokolade-, Buns-, Grog-, Bohn-, Limonade und anderen Getränken zu verwenden oder als Beigabe zu verabreichen, ist in der letzten Zeit vielfach nicht beachtet worden. Diese Bestimmung steht noch wie vor in Kraft.

Hierbei wird zugleich darauf hingewiesen, daß Gast- und Speisewirtschaften Zucker nur zur Zubereitung von Speisen zur Verfügung zu behalten können.

Gebäude findet unter Angabe der Zahl der ständigen und nichtständigen Tischgäste bei der Amtshauptmannschaft einzureichen. Die Angaben über die Zahl der Tischgäste sind von den Gemeindevorständen zu bestätigen zu lassen.
Großhain, am 6. November 1919.

1811 o/l. Der Kommunallverband.

Bestandsaufnahme von Suppen.

Die Verkaufsstellen werden aufgefordert, den Bestand an den vom Kommunallverband zur Verteilung zugewiesenen und noch unverkauften Suppen am Montag, den 10. 10. 1919, festzustellen und unter genauer Angabe der Sorten bis spätestens Mittwoch, den 12. November 1919 an die zuständige Unterverteilungsstelle zu melden.

Die Unterverteilungsstellen ihrerseits haben diese Bestandsanzeigen zu sammeln und bis spätestens Sonnabend, den 15. 10. 1919, an die Hauptverteilungsstelle — Herrn Kommissionsrat Ernst Witte in Riessa — einzusenden.

Die Festen sind genau einzuhalten. Verbotet eingehende Meldungen würden gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.
Großhain, am 6. November 1919.

1844 b/l. Der Kommunallverband.

Butter und Margarine betr.

1. Der Buchstabe Q, gültig vom 10.—16. 11., darf nur mit einem Achteil Stückchen Butter beliefert werden.

2. Die Versorgungsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 50 gr Margarine.

3. Die Betriebsmarken für Gastwirte dürfen nur mit 31 1/2 gr Margarine beliefert werden.

4. Die Selbstversorger für Butter können 100 gr Butter verwenden.
Zwischenhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.
Großhain, am 6. November 1919.

295 g/l. Der Kommunallverband.

Geschäftszeit im Gemeindeamt Weida.

Aufolge Beschlusses des Gemeinderates ist die Geschäftszeit für das Winterhalbjahr wie folgt festgelegt worden: Montag von 8—12 und 2—6 Uhr, Dienstag bis einschließlich Freitag von 8—12 und 1—4 Uhr, Sonnabends einschließlich Vortagen vor Festtagen von 8—3 Uhr. Die Kasseneröffnung ist während dieser Tage nur vormittags für den Geldverkehr geöffnet.
Weida, am 4. November 1919.

Der Plan über die Vertheilung einer teils ober-, teils unterirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße nach Dörfchen liegt beim Postamt Riessa vom 10. ab 4 Wochen aus.
Dresden-N., 4. November 1919.

Ober-Postdirektion.

Vertilgung und Sächsisches.

Riessa, den 7. November 1919.

— Der Bussverkehr am kommenden Sonntag wird nicht nach dem Fahrplan abwideln, wie er jetzt für die Zeit vom 5.—15. November vorgesehen ist. Er wird vielmehr nach den durch unseren Vertreter an zuständiger Stelle der Generaldirektion eingeschickten Erläuterungen in der Weise erfolgen, wie bei Einstellung des Sonntagsverkehrs am 26. Oktober vorgesehen ist. Danach verkehren also nur einige wenige Verbindungen, deren Benutzung ausschließlich den Inhabern von Arbeiter- und Beifahrerkarten gestattet ist. Ein Verkauf von Fahrkarten findet am Sonntag (mit Ausnahme der Arbeiter- und Beifahrerkarten) nicht statt.

— Die b/t a/l. Am 5. d/s. Abds gegen 8 Uhr haben zwei Burken im Alter von ungefähr 17 Jahren das Schaufenster des Restaurants Siebert in der Kaiser-Franz-Joseph-Straße mit einem Stein zertrümmert und von dort ausgelegten Schokolade fünf Tafeln im Werte von 50 Pf. entwendet. Die Täter sind entkommen und konnten auch bis jetzt noch nicht ermittelt werden.

— Verurteilung von Exprekaut. Die Verurteilung des Gewalts einer Sendung Exprekaut auf 30 Kg. wird vom 10. November ab aufgehoben.

— Schnellkeitsprämie für vermehrte Kartoffelleistungen. Zur Erlangung verkürzter Kartoffelleistungen ist von Reich wegen mit Wirkung vom 3. November 1919 ab angeordnet worden, daß für jeden bis 15. Dezember 1919 auf die Auflage abgelieferten Zentner Speisekartoffeln neben den bisher festgesetzten Höchstpreisen und Zuschlägen (Schnelligkeits- und Anfuhrprämie) eine besondere Schnellkeitsprämie von zwei Mark gezahlt werden darf. Diese Prämie gilt im Freistaat Sachsen, wie das Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt, bekanntgibt, auch für die innerhalb des genannten Zeitraumes auf Landeskartoffelleistungen abgelieferten Kartoffeln.

— Ein Schwabenträger. In letzter Zeit ist in Dresden ein Schwabenträger aufgetreten, der im Besitz eines gestohlenen Reichsbankwechsellas ist und fleißige Einwohner und Geschäftsklienten in mehreren Fällen geschädigt hat. Der Beträger gibt sich als Vertreter einer Breslauer Fabrik- und Parfettfabrik aus und verwendet die gestohlenen Reichsbankwechsellas als Zahlungsmittel. Da zu vermuten ist, daß der Gauner auch an anderen Orten sein Unwesen noch treibt, so wird vor ihm gewarnt.

— Die Reiserprüfung nach § 133 der Gewerbeordnung haben vor dem im Bezirke der Gewerbeamt Dresden bestehenden Prüfungscommissionen im September und Oktober 1919 abgelegt und bestanden: Vor

der Prüfungscommission für Fleischer: Alfred Krause, jetzt in Ramens (Sa.); für Steinfischer: Otto Haase in Orßa.

— In der Elbschiffahrt hielt die im Monat August eingetretene Aufbesserung des Beschäftigungsgrades, soweit der Talverkehr in Frage kommt, erfreulicherweise auch im Monat September an. Die Ueberverhüllungen von den Umschlagplätzen nehmen in befriedigender Weise ihren Fortgang, sodas sich für die in Böhmen leer werden den Röhne zum größten Teil sofort Rückladung bot. Die Kohlenabfuhr liegt dagegen noch immer darnieder; Verhüllungen von Braunkohlen kommen nur in geringem Umfang vor. Die Talverhüllungen von den sächsischen Umschlagplätzen waren nicht von nennenswertem Umfang.

— Sachsen in der Erwerbslosigkeit an erster Stelle. Auf hundert offene Stellen kamen in Sachsen im Monat August bei männlichen Personen 390, im September 390 Arbeitsgesuche. Bei den weiblichen Personen betragen diese Zahlen 370 bzw. 390. Mit diesen Zahlen steht Sachsen an erster Stelle im Deutschen Reich. Kein anderer Bundesstaat oder Landesteil kommt annähernd an die sächsischen Verhältnisse heran. Nach Sachsen folgt in Bezug auf die Arbeitslosigkeit der männlichen Personen Schleswig-Holstein mit 201 im September und Hamburg mit 227 weiblichen Personen im gleichen Monat.